



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Juni 2016  
(OR. en)

10475/16

AGRI 360  
AGRIORG 54  
AGRILEG 98  
AGRIFIN 74  
AGRISTR 34

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Vereinfachung der GAP  
- Überprüfung der Ökologisierung nach einem Jahr

---

Die Ökologisierung ist eine der Neuerungen, die in Bezug auf die Regelung für Direktzahlungen im Rahmen der GAP für den Zeitraum 2014-2020 eingeführt wurden<sup>1</sup>. Ihr Ziel ist es, die Landwirte dafür zu belohnen, dass sie einen nachhaltigeren Ansatz bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen übernehmen und beibehalten und die natürlichen Ressourcen pfleglich behandeln, indem sie Bewirtschaftungsmethoden einsetzen, die zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaschutzziele der EU beitragen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014.

Wie im April 2014 angekündigt<sup>2</sup>, hat die Kommission die Ökologisierungsbestimmungen nach dem ersten Jahr der Anwendung einer Überprüfung unterzogen. Von Dezember 2015 bis März 2016 fand eine öffentliche Konsultation statt. Es war eine umfangreiche Konsultation, bei der geprüft wurde, welche Erfahrungen in den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Ökologisierungsmaßnahmen gesammelt worden sind, ob diese für gleiche Bedingungen gesorgt haben, was die Folgen sind für das Produktionspotenzial und die Umweltschutzziele und welcher Spielraum für eine Vereinfachung des Rahmens für die Ökologisierung und die Verringerung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands besteht.

Die Kommission wird über die Ergebnisse der Konsultation berichten und mitteilen, welche Schlussfolgerungen sie zieht und wie sie diese kurzfristig umzusetzen gedenkt. Der Bericht wird in Form eines Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen (10476/16) vorgelegt werden.

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen werden wahrscheinlich auch ein Bündel von Änderungen an den mit der Ökologisierung zusammenhängenden delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten umfassen. Die Änderungen sollen ab dem Antragsjahr 2017 gelten.

Nachdem das Kommissionsmitglied den Bericht vorgestellt und erste Hinweise gegeben hat, wie die Kommission ihre Schlussfolgerungen umsetzen will, könnte der Rat auf seiner Junitagung einen Gedankenaustausch darüber führen, ob die Vorschläge seinen Vereinfachungsprioritäten für die Ökologisierung, die er in seinen Schlussfolgerungen vom Mai 2015<sup>3</sup>, dargelegt hat, entsprechen und ob sie eine echte Vereinfachung sowohl für Landwirte als auch für die nationalen und regionalen Verwaltungen bedeuten werden.

---

<sup>2</sup> Erklärung der Kommission vom 2. April 2014 anlässlich der Annahme der Delegierten Verordnung 639/2014: *"Die Kommission verpflichtet sich, die Erfahrungen bei der Umsetzung der Verpflichtungen hinsichtlich der ökologischen Vorrangflächen als Teil der Ökologisierungsverpflichtungen nach dem ersten Jahr der Anwendung einer umfassenden Bewertung zu unterziehen. Die Kommission wird insbesondere sicherstellen, dass der sich aus der Anwendung der ökologischen Vorrangflächen ergebende Verwaltungsaufwand für die Behörden der Mitgliedstaaten und die Erzeuger auf ein striktes Minimum begrenzt wird und die Verfahren, auch die für Gräben, vereinfacht werden. Ferner wird die Situation, die sich durch die Umsetzung der ökologischen Vorrangflächen in den verschiedenen Mitgliedstaaten ergibt, im Hinblick auf gleiche Bedingungen geprüft und gegebenenfalls in Angriff genommen. Sollte die Anforderung, den Verpflichtungen der ökologischen Vorrangflächen nachzukommen, zu einer spürbaren Verringerung des Produktionspotenzials der EU führen, wird die Kommission den entsprechenden delegierten Rechtsakt überarbeiten."*

<sup>3</sup> Dok. 8485/15.